

# **Strafgesetzbuch**

## **„Schule als Staat“**

# **I. Allgemeiner Teil**

## **§1 Keine Strafe ohne Gesetz**

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (2) Es gilt das mildeste Gesetz, wenn sich die Rechtslage zwischen Tat und Urteil ändert.

## **§2 Täterschaft und Teilnahme**

- (1) Täter ist, wer die Tat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Mehrere, die eine Tat gemeinschaftlich begehen, werden als Mittäter bestraft.
- (3) Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen vorsätzlich zu dessen vorsätzlicher rechtswidriger Tat bestimmt hat.

## **§3 Notwehr und Notstand**

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (3) Wer in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem Angehörigen abzuwenden, handelt ohne Schuld.

## II. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung

### §4 Hochverrat und Verfassungsfeindlichkeit

- (1) Wer es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung des Staates zu ändern oder Staatsorgane gewaltsam zu entfernen, wird mit Ausschluss vom Projekt bestraft.
- (2) Wer von einem Vorhaben oder der Ausführung eines Hochverrates zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit eintägigen Ausschluss vom Projekt, einer Geldstrafe oder Strafstunden bei dem Sanitärdienst bestraft.
- (3) Wer durch Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen die öffentliche Ordnung untergräbt, wird mit befristeten Ausschluss vom Projekt und einem Elternbrief oder Geldstrafe bestraft.

### §5 Widerstand gegen die Staatsgewalt

- (1) Wer Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, Widerstand leistet oder sie angreift, wird mit Geldstrafe oder Sozialstunden bestraft.
- (2) Die Störung von Amtshandlungen oder das unbefugte Tragen von Uniformen oder Dienstabzeichen wird mit Geldstrafe oder Sozialstunden bestraft.

### §6 Geld- und Urkundenfälschung

- (1) Wer **Währung des Staates** nachmacht oder verfälscht, um sie als echt in Verkehr zu bringen, wird mit einer hohen Geldstrafe und Einziehung der Fälschungen bestraft.
- (2) Schwere Geldfälschung betreibt, wer durch eine Vielzahl an Nachahmungen der **Währung des Staates**, falsche Geldeinheiten in den Verkehr bringt. Die Strafe ist Ausschluss vom Projekt und Einziehung der Fälschungen. Außerdem droht eine Anzeige durch das Organisationsteam nach deutschem Recht.
- (3) Wer Urkunden fälscht oder verfälscht, wird mit einer hohen Geldstrafe und Einziehung der Fälschungen bestraft.

### **III. Straftaten gegen die Person**

#### **§7 Körperverletzung**

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird bestraft.
- (2) Die Einwilligung des Verletzten schließt die Rechtswidrigkeit nur aus, wenn die Tatschwere leicht war.

#### **§8 Beleidigung und Verleumdung**

- (1) Die Beleidigung wird mit Geldstrafe oder Sozialstunden bestraft.
- (2) Wer über einen anderen ehrenrührige Tatsachen behauptet oder verbreitet, die nicht erweislich wahr sind, begeht üble Nachrede. Ist die Unwahrheit bekannt, handelt es sich um Verleumdung.

#### **§9 Nötigung und Freiheitsberaubung**

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird bestraft.
- (2) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, unterliegt der Höchststrafe des Projekts.

## **IV. Straftaten gegen Eigentum und Wirtschaft**

### **§10 Diebstahl und Unterschlagung**

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### **§11 Betrug und Untreue**

- (1) Wer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregt, begeht Betrug.
- (2) Wer die ihm eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen (z.B. Geschäftsführer, Minister), missbraucht, begeht Untreue.

### **§12 Steuerhinterziehung und Schmuggel**

- (1) Wer den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige Angaben macht und dadurch Steuern verkürzt, wird bestraft.
- (2) Die Umgehung der Zollstellen wird mit Einziehung der Ware und Geldstrafe geahndet.

## **V. Straftaten im Amt**

### **§13 Bestechlichkeit und Bestechung**

- (1) Ein Amtsträger, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung für eine Diensthandlung fordert oder annimmt, wird bestraft.
- (2) Wer einem Amtsträger einen solchen Vorteil anbietet oder gewährt, begeht Bestechung.

### **§14 Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger**

- (1) Richter oder Amtsträger, die sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache einer Beugung des Rechts zugunsten oder zum Nachteil einer Partei schuldig machen, werden bestraft.
- (2) Die absichtliche Verfolgung Unschuldiger ist ein schweres Dienstvergehen.

## **VI. Sanktionen und Strafmaß**

### **§15 Strafarten**

- (1) Als Strafen sind zulässig:
  - a. Verwarnung,
  - b. Geldstrafe,
  - c. Sozialstunden beim Sanitärdienst und
  - d. Freiheitsstrafe.
- (2) Es können bei übergeordneten Straftaten ein befristeter sowie dauerhafter Ausschluss vom Projekt verhängen werden, jedoch nur in Absprache mit dem Organisationsteam oder der Schulleitung.
- (3) Das Gericht kann Tatwerkzeuge und Erzeugnisse aus Straftaten einziehen.